

Inhalt

17. 2. 2004	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 10-12 VE im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn	102
1. 3. 2004	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher 2032-10	103
2. 3. 2004	Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom Senat auf die zuständige Senatsverwaltung 8050-3	104
9. 3. 2004	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungs-Laufbahnverordnung 2030-2-31; 2030-2-31-c	105
9. 3. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans V-3 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain	107

Verordnung
über die Festsetzung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 10-12 VE
im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn

Vom 17. Februar 2004

Auf Grund des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850/2852), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 10-12 VE vom 31. Mai 2002 mit den Deckblättern vom 5. August 2002 und vom 13. Januar 2003 für das Grundstück Rhinstraße 100 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Bereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Bereich Stadtplanung und Amt für Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, innerhalb eines Jahres,
 2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren
- seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2004

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

K l e t t
Bezirksbürgermeister

N i e m a n n
Bezirksstadtrat für
Ökologische Stadtentwicklung

**Sechszwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung
der Bürokosten der Gerichtsvollzieher**

Vom 1. März 2004

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 12. September 1975 (GVBl. S. 2370), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 22. Oktober 1975 (GVBl. S. 3059, 1976 S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 2003 (GVBl. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Als Entschädigung erhält der Gerichtsvollzieher die von ihm erhobenen Schreibaufwendungen und einen Anteil der von ihm für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren. Der Gebührenanteil wird für das Jahr 2001 auf 57,1 v. H. festgesetzt. Solange für die darauf folgenden Kalenderjahre noch kein Gebührenanteil festgesetzt ist, gilt der für das Kalenderjahr 2001 festgesetzte Gebührenanteil vorläufig weiter.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt im Kalenderjahr 2001 22 000 €. § 2 Satz 3 gilt entsprechend. Wird der Höchstbetrag an Gebührenanteilen überschritten, so verbleiben dem Gerichtsvollzieher 50 vom Hundert des Mehrbetrages.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2004

Senatsverwaltung für Justiz

Karin Schubert

Verordnung
über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass
von Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2
des Gesetzes über den Ladenschluss vom Senat
auf die zuständige Senatsverwaltung

Vom 2. März 2004

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) wird verordnet:

§ 1

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss wird auf die für das Ladenschlussgesetz zuständige Senatsverwaltung übertragen. Sie erlässt die Rechtsverordnungen im Benehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. März 2004

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit	Heidi Knake-Werner
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Vom 9. März 2004

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, S. 200) wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Verwaltungs-Laufbahnverordnung

Die Verwaltungs-Laufbahnverordnung in der Fassung vom 25. Oktober 1995 (GVBl. S. 720), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2000 (GVBl. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt III § 13 und Abschnitt IV § 18 sind die Worte „Aufstieg in besonderen Fällen“ durch das Wort „Praxisaufstieg“ zu ersetzen.
- b) In Abschnitt IV ist nach § 15 folgender § 15 a einzufügen:
„§ 15 a Anerkennung der Prüfungen von Studiengängen an Hochschulen als Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst“
- c) In Abschnitt VII § 29 ist das Wort „Befristung“ durch die Worte „Aufstieg zur besonderen Verwendung“ zu ersetzen.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Praxisaufstieg

(1) Beamten des einfachen Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 erreicht haben,
3. sich in einer Dienstzeit (15 Abs. 5 Laufbahngesetz) von mindestens acht Jahren seit der Anstellung bewährt haben und
4. zu Beginn der Einführung (Absatz 3) das 32. Lebensjahr vollendet haben,

kann ein Amt der nächst höheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für die Laufbahn nach § 12 Abs. 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 12 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben der nächst höheren Laufbahn (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Laufbahngesetz) setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in der nächst höheren Laufbahn rechtfertigt.

(3) Die Einführung dauert mindestens ein Jahr und soll theoretische Lehrveranstaltungen umfassen. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden.

(4) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die nächst höhere Laufbahn derselben Fachrichtung.“

3. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Aufstieg zur besonderen Verwendung

(1) Beamten des einfachen Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. sich mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 4 oder einem höheren Amt bewährt und
3. zu Beginn der Einführung (Absatz 3 Nr. 2) das 40. Lebensjahr vollendet haben,

kann auch ein Amt eines Verwendungsbereichs der nächst höheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für den Verwendungsbereich (Absatz 2) der Laufbahn nach § 12 Abs. 3 Laufbahngesetz zuerkannt worden ist. § 12 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich nach Absatz 2.

(2) Der Verwendungsbereich umfasst Dienstposten der nächst höheren Laufbahn derselben Fachrichtung, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrungen zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe A 7 zugewiesen sein. Die Verwendungsbereiche werden von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde festgelegt. Der Verwendungsbereich ist in dem Antrag an den Landespersonalausschuss (§ 12 Abs. 3 Satz 4 Laufbahngesetz) zu bezeichnen.

(3) § 13 Abs. 2 bis 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten im Verwendungsbereich der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung rechtfertigt,
 2. sich die Einführung auf Dienstaufgaben des Verwendungsbereichs beschränkt und theoretische Lehrveranstaltungen umfassen kann; werden theoretische Lehrveranstaltungen vorgeschrieben, so sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme nicht zu fordern.“
4. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Anerkennung der Prüfungen von Studiengängen an Hochschulen als Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst

Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung nach § 9 Abs. 4 des Laufbahngesetzes besitzt, wer die Diplomprüfung in dem Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin aufgrund der von dieser Fachhochschule erlassenen Studienordnung, Praktikumsordnung und Diplomprüfungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen erfolgreich abgeschlossen hat. Die Studienordnung und die Diplomprüfungsordnung bedürfen der Bestätigung nach § 122 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes.“

5. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Praxisaufstieg

(1) Beamten des mittleren Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben,
3. sich in einer Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 Laufbahngesetz) von mindestens acht Jahren seit der Anstellung auf Dienstposten verschiedener Aufgabengebiete bewährt haben und
4. zu Beginn der Einführung (Absatz 3) das 32. Lebensjahr vollendet haben,

kann ein Amt der nächst höheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für die Laufbahn nach § 12 Abs. 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 17 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben der nächst höheren Laufbahn (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Laufbahngesetz) setzt vo-

raus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in der nächst höheren Laufbahn rechtfertigt.

(3) Die Einführung dauert mindestens zwei Jahre und soll theoretische Lehrveranstaltungen umfassen. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie in der nächst höheren Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(4) Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die nächst höhere Laufbahn derselben Fachrichtung.“

6. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Aufstieg zur besonderen Verwendung

(1) Beamten des mittleren Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. sich mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 oder einem höheren Amt bewährt und
3. zu Beginn der Einführung (Absatz 3 Nr. 2) das 40. Lebensjahr vollendet haben,

kann auch ein Amt eines Verwendungsbereichs der nächst höheren Laufbahn derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn ihnen die Befähigung für den Verwendungsbereich (Absatz 2) der Laufbahn nach § 12 Abs. 3 des Laufbahngesetzes zuerkannt worden ist. § 17 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich nach Absatz 2.

(2) Der Verwendungsbereich umfasst Dienstposten der nächst höheren Laufbahn derselben Fachrichtung, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine auf Grund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrungen zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens dem ersten Beförderungsamts zugewiesen sein. Die Verwendungsbereiche werden von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde festgelegt. Der Verwendungsbereich ist in dem Antrag an den Landespersonalausschuss (§ 12 Abs. 3 Satz 4 Laufbahngesetz) zu bezeichnen.

(3) § 18 Abs. 2 bis 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten im Verwendungsbereich der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung rechtfertigt,
2. sich die Einführung auf Dienstaufgaben des Verwendungsbereichs beschränkt und theoretische Lehrveranstaltungen umfassen kann; werden theoretische Lehrveranstaltungen vorgeschrieben, so sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme nicht zu fordern.“

7. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Beförderungen

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 15 Abs. 5 Laufbahngesetz) von mindestens sechs Jahren zurückgelegt haben und
2. sich nach der ersten Verleihung eines Amtes des höheren Dienstes oder eines Richteramtes oder nach erfolgreicher Beendigung der laubahnrechtlichen Probezeit (§ 13 Laufbahngesetz) für die Laufbahn des höheren Dienstes auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete bewährt haben; die Mindestdauer der Bewährung in einem Fachgebiet beträgt zwei Jahre. Eine vergleichbare Tätigkeit bei einem Wirtschafts- oder gemeinnützigen Unternehmen ist zu berücksichtigen.

8. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Aufstieg zur besonderen Verwendung

(1) Auf Beamte, die vor dem 1. Januar 2000 zum Aufstieg zur besonderen Verwendung nach den §§ 13 a, 18 a und 23 a in der Fassung der Verordnung zur Änderung von Laufbahnverordnungen vom 7. August 1995 (GVBl. S. 643) zugelassen worden sind und die Einführungszeit erfolgreich abgeschlossen haben, finden die Vorschriften der §§ 13 b, 18 b und 23 b weiterhin Anwendung.

(2) Auf Beamte, die zum Aufstieg zur besonderen Verwendung nach den §§ 13 a und 18 a in der Fassung der Verordnung vom 9. März 2004 (GVBl. S. 105) zugelassen werden, finden die Vorschriften der §§ 13 b und 18 b keine Anwendung.“

Artikel II

Schlussvorschriften

§ 1

Von den Vorschriften des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung darf

1. innerhalb von einem Jahr,
2. innerhalb von sechs Jahren bei Beamten, die zum Zeitpunkt der Beförderung das 59. Lebensjahr vollendet haben,

nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgewichen werden, wenn Eignung, Befähigung und fachliche Leistung eine Beförderung ohne Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen rechtfertigen.

§ 2

Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, die Verwaltungs-Laufbahnverordnung in der geltenden Fassung bekannt zu geben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. März 2004

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Dr. Ehrhart K ö r t i n g
Senator für Inneres

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans V-3
im Bezirk Friedrichshain- Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain
Vom 9. März 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850/ 2852), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan V-3 vom 2. Juli 2003 mit Deckblatt vom 11. November 2003 für die Grundstücke Mühlenstraße 4–11, 31–33, eine Teilfläche des Grundstücks Mühlenstraße 12–30 und eine Teilfläche des Rummelsburger Platzes im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Fachbereich Vermessen, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Fachbereich Stadtplanung und beim Bauaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, innerhalb eines Jahres,
2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. März 2004

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Postler
stellv. Bezirksbürgermeister

Schulz
Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung und Bauen

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin